

Verständigungsvereinbarung über die Durchführung von Schiedsverfahren gemäss Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 10. Juli 2015

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 10. Juli 2015 (Abkommen) haben die zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein folgende Verständigungsvereinbarung über die Durchführung des Schiedsverfahrens getroffen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung eines Schiedsverfahrens	1
1.1	Antrag	1
1.2	Anfangszeitpunkt	2
1.3	Hemmung der 3-Jahres Frist.....	3
2.	Festlegung der offenen Punkte und der Verfahrensart.....	3
3.	Arten von Schiedsverfahren.....	4
3.1	Last-Best-Offer Schiedsverfahren.....	4
3.2	Independent Opinion Schiedsverfahren	5
3.3	Vereinfachtes Schiedsverfahren.....	5
4.	Gemeinsame Regeln für das Schiedsverfahren	5
5.	Auswahl und Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle	6
6.	Übermittlung von Informationen und Vertraulichkeit	7
7.	Organisatorisches.....	8
8.	Kosten	8
9.	Nichtergehen eines Schiedsspruchs	8
10.	Endgültige Entscheidung und Umsetzung.....	9
11.	Geltungsdauer der Vereinbarung.....	9
12.	Anwendbarkeit	9

1. Einleitung eines Schiedsverfahrens

1.1 Antrag

1. Wenn die zuständigen Behörden im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach Art. 25 Abs. 1 des Abkommens nicht in der Lage sind, innerhalb von drei Jahren eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, kann die betroffene Person einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens stellen.

Finden die zuständigen Behörden eine Einigung im Verständigungsverfahren, so ist ein

Schiedsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Einigung im konkreten Fall nicht zu einer Vermeidung der Doppelbesteuerung führt (beispielsweise im Falle von Missbrauch).

2. Ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist nur zulässig nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag, an dem beide zuständigen Behörden alle zur Bearbeitung des Falls benötigten Informationen erhalten haben (siehe Anfangszeitpunkt gemäss Rz 6 und Fristenlauf gemäss Rz 8).
3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und bei der Behörde einzureichen, bei der der Antrag auf Einleitung des Verständigungsverfahrens gestellt wurde.
4. Die einleitende zuständige Behörde sendet innerhalb von 21 Tagen eine Kopie des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens an die jeweils andere zuständige Behörde.
5. Dem Antrag ist beizulegen:
 - a) genaue Angaben zu etwaigen von den Personen, die den Antrag gestellt haben oder unmittelbar von dem Fall betroffen sind ("betroffene Personen") eingelegten Rechtsbehelfen oder eingeleiteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den für den Fall relevanten Sachverhalten;
 - b) Einwilligung der betroffenen Personen und ihrer bevollmächtigten Vertreter, keine Informationen, die sie im Laufe des Schiedsverfahrens von einem der beiden Vertragsstaaten oder von der Schiedsstelle erhalten, mit Ausnahme der Schiedsentscheidung, anderen Personen offen zu legen.

1.2 Anfangszeitpunkt

6. Der Ausdruck "Anfangszeitpunkt" (Vorlage des Falles im Sinne von Art. 25 Abs. 5 Bst. b des Abkommens) bedeutet den frühesten Zeitpunkt, an dem beide zuständigen Behörden die zur materiellen Beurteilung des Verständigungsverfahrens nötigen Informationen erhalten haben. Diese umfassen sämtliche Informationen gemäss:
 - dem Merkblatt des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen betreffend Verständigungsverfahren; sowie
 - dem Merkblatt der Steuerverwaltung zu internationalen Verständigungsverfahren unter den Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.
7. Bei der Festlegung des Anfangszeitpunkts ist folgender Prozess zu beachten:
 - a) Die zuständige Behörde, bei der ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens gestellt wurde, prüft innerhalb von 60 Tagen, ob der Antrag die für eine materielle Beurteilung nötigen Informationen enthält.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Antrag nicht vollständig ist, fordert sie bei dem Antragsteller die fehlenden Informationen nach.
 - b) Sobald die nötigen Informationen vollständig vorliegen, übersendet die zuständige Behörde der jeweils anderen zuständigen Behörde den Antrag sowie die zusätzlich angeforderten nötigen Informationen.

Die andere zuständige Behörde beurteilt den Antrag innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des von der einleitenden zuständigen Behörde übersandten Antrags und der

zusätzlich angeforderten nötigen Informationen eigenständig auf Vollständigkeit, fordert gegebenenfalls innerhalb dieser Frist weitere aus ihrer Sicht nötige Informationen beim Antragsteller an und teilt der einleitenden zuständigen Behörde den Zeitpunkt mit, zu dem diese Informationen bei ihr eingegangen sind.

Die beiden Behörden stellen sicher, dass die von ihnen angeforderten zusätzlichen Informationen jeweils auch der anderen Behörde übermittelt werden, um einen gleichen Informationsstand sicherzustellen. Der Zeitpunkt, zu dem beide zuständigen Behörden die nötigen Informationen erhalten haben, gilt als Anfangszeitpunkt.

- c) Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen von einer zuständigen Behörde beim Antragsteller angefordert, so sind diese der anderen zuständigen Behörde unverzüglich nach Eingang zu übermitteln.
- d) Die einleitende zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller auf dessen Ersuchen hin schriftlich über den für ein etwaiges Schiedsverfahren geltenden Anfangszeitpunkt.

1.3 Hemmung der 3-Jahres Frist

8. Für den Fristenlauf gilt Folgendes:

- a) Haben die beiden zuständigen Behörden, insbesondere auf Antrag der Person, die den Fall unterbreitet hat, vereinbart, das Verständigungsverfahren auszusetzen, so beginnt die in Art. 25 Abs. 5 des Abkommens erwähnte Frist von 3 Jahren nicht zu laufen oder steht still, bis die Aussetzung von einer oder von beiden zuständigen Behörden aufgehoben wird.
- b) Wenn sich die zuständigen Behörden darauf einigen, dass es der Steuerpflichtige versäumt hat, relevante Informationen, die von einer zuständigen Behörde angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, wird die in Art. 25 Abs. 5 des Abkommens erwähnte Frist von 3 Jahren um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, an dem die Informationen angefordert wurden, und am Tag endet, an dem diese Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.
- c) Verständigen sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten darauf, so kann der Schiedsantrag vor Ablauf der drei Jahre nach Fristbeginn nach Art. 25 Abs. 5 des Abkommens gestellt werden. Die zuständige Behörde, der der Fall unterbreitet wurde, teilt dies der Person, die den Fall unterbreitet hat, umgehend mit.

2. Festlegung der offenen Punkte und der Verfahrensart

- 9. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem beide zuständigen Behörden den Schiedsantrag (oder eine Kopie desselben) erhalten haben, einigen sich die zuständigen Behörden auf die noch offenen Punkte, welche im Schiedsverfahren zu klären sind, sowie auf die Art des Schiedsverfahrens (Rz 11 bis 19). Diese Einigung stellt die sogenannten „Terms of Reference“ oder „Schiedsbedingungen“ dar.
- 10. Haben sich die zuständigen Behörden nicht rechtzeitig auf die Terms of Reference geeinigt, so kommt hinsichtlich der Art des Schiedsverfahrens Rz 12 ff. zur Anwendung. Zur Festlegung der offenen Punkte erstellt und übermittelt jede zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen eigene „Terms of Reference“ an den Vorsitzenden der Schiedsstelle bzw., wenn diese(r) noch

nicht bestellt ist, hat die Übermittlung 5 Tage nach dem Zeitpunkt der Bestellung (Rz 29) stattzufinden. Innerhalb von 30 Tagen nach seiner Bestellung übermittelt der Vorsitzende einen Entwurf der „Terms of Reference“, welcher auf den übermittelten Vorschlägen beruht, an die zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden können sich innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Entwurfs auf Abweichungen vom Entwurf einigen und diese dem Vorsitzenden übermitteln. Werden keine abweichenden „Terms of Reference“ übermittelt, so findet der von der Schiedsstelle erstellte Entwurf Anwendung.

3. Arten von Schiedsverfahren

11. In den Terms of Reference gemäss Rz 9 kann ein Last-Best-Offer Verfahren oder ein Independent Opinion Verfahren vorgesehen werden. Zusätzlich können sich die zuständigen Behörden darauf einigen, ein vereinfachtes Verfahren gemäss Rz 19 durchzuführen. Einigen sich die zuständigen Behörden nicht auf eine andere Verfahrensart, kommt das Last-Best-Offer Verfahren zur Anwendung.

3.1 Last-Best-Offer Schiedsverfahren

12. Im Falle der Durchführung eines Last-Best-Offer Verfahrens kommen zusätzlich zu den gemeinsamen Regeln für das Schiedsverfahren folgende Regeln zur Anwendung. Innerhalb von 60 Tagen nach der Bestellung des Vorsitzenden der Schiedsstelle (es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben vor Ablauf dieser Frist eine andere Frist oder ein anderes Vorgehen vereinbart) legt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats dem Vorsitzenden der Schiedsstelle einen Lösungsvorschlag vor, in dem alle in den Terms of Reference festgelegten offenen Punkte behandelt werden (unter Berücksichtigung aller zuvor zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in diesem Fall erzielten Verständigungslösungen). Der Lösungsvorschlag ist mittels gesicherter elektronischer Datenübermittlung einzureichen. Der Vorsitzende leitet die Lösungsvorschläge unverzüglich nach Eingang beider Lösungsvorschläge oder nach Ablauf der Frist von 60 Tagen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, an die anderen Mitglieder der Schiedsstelle und die andere zuständige Behörde weiter. Der Lösungsvorschlag ist für jede Berichtigung oder vergleichbare Frage des Falls auf die Festlegung bestimmter Geldbeträge (zum Beispiel von Einkünften) oder, wenn angegeben, des höchsten aufgrund des Abkommens erhobenen Steuersatzes zu beschränken. Konnten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einem Fall keine Verständigungslösung über eine Frage betreffend die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung des Abkommens erzielen (im Folgenden als «Schwellenfrage» bezeichnet), wie zum Beispiel darüber, ob eine natürliche Person eine ansässige Person ist oder ob eine Betriebsstätte besteht, so können die zuständigen Behörden alternative Lösungsvorschläge zu Fragen vorlegen, bei denen die Entscheidung von der Lösung dieser Schwellenfragen abhängt. Zusätzlich können Positionspapiere gemäss Rz 20 und Erwiderungen gemäss Rz 21 übermittelt werden.
13. Die Schiedsstelle wählt als Entscheidung einen der von den zuständigen Behörden in Bezug auf jede Frage und eventuelle Schwellenfragen vorgelegten Lösungsvorschläge für den Fall aus und begründet ihre Entscheidung summarisch. Die Begründung soll zwei Seiten nicht übersteigen. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbaren, wird der Schiedsspruch den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der letzten Erwiderung bei den Mitgliedern der Schiedsstelle oder, wurde keine Erwiderung vorgelegt, innerhalb von 180 Tagen nach der Bestellung des Vorsitzenden der Schiedsstelle schriftlich mitgeteilt. Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.

14. Legt nur ein Vertragsstaat innerhalb der Frist von 60 Tagen einen Lösungsvorschlag nach Rz 12 vor, so stellt dieser die Entscheidung der Schiedsstelle nach Rz 13 dar.

3.2 Independent Opinion Schiedsverfahren

15. Sofern die zuständigen Behörden sich gemäss Rz 11 auf ein Independent Opinion Verfahren geeinigt haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Entscheidungsfindung. Alle anderen gemeinsamen Regeln für das Schiedsverfahren gelten sinngemäss.

16. Innerhalb von 60 Tagen nach der Bestellung des Vorsitzenden stellt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats dem Vorsitzenden die für den Schiedsspruch ihrer Ansicht nach erforderlichen Informationen gegebenenfalls gemeinsam mit dem Positionspapier gemäss Rz 20 zur Verfügung. Die Informationen sollten eine Beschreibung des Sachverhalts und der noch ungeklärten Fragen umfassen.

17. Erfolgt keine fristgerechte Übermittlung der Informationen bzw. des Positionspapiers seitens einer zuständigen Behörde, hat die Schiedsstelle die Entscheidung auf Basis der fristgemäss von der anderen Behörde übermittelten Unterlagen zu fällen.

18. Die Schiedsrichter entscheiden den Fall auf Basis der übermittelten Unterlagen. Der Schiedsspruch wird den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von 300 Tagen ab der Bestellung des Vorsitzenden (oder einer anderen im Vorhinein vereinbarten Frist) schriftlich übermittelt und enthält Angaben zu den zugrunde gelegten Rechtsquellen sowie zu der Argumentation, die zu dem Ergebnis geführt hat. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.

3.3 Vereinfachtes Schiedsverfahren

19. Ungeachtet der Rz 11 bis 18 können die beiden zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen für jeden Einzelfall gesondert ein vereinfachtes Schiedsverfahren vereinbaren. Im vereinfachten Schiedsverfahren bestellen die beiden zuständigen Behörden innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem beide zuständigen Behörden den Schiedsantrag (oder eine Kopie desselben) erhalten haben, in gegenseitigem Einvernehmen das einzige Mitglied der Schiedsstelle. Für das Verfahren gelten die Rz 12 bis 14 und 20 bis 26 sinngemäss, mit Ausnahme der Fristen. Es gilt eine Frist von 60 Tagen nach der Bestellung des einzigen Mitglieds der Schiedsstelle für die Übermittlung des Lösungsvorschlags gemäss Rz 12 und gegebenenfalls der Positionspapiere gemäss Rz 20, sowie eine Frist von 120 Tagen nach der Bestellung des einzigen Mitglieds der Schiedsstelle für die Übermittlung einer Erwiderung nach Rz 21 und eine Frist von 150 Tagen nach der Bestellung des einzigen Mitglieds der Schiedsstelle für die Entscheidung und Mitteilung durch die Schiedsstelle nach Rz 13.

4. Gemeinsame Regeln für das Schiedsverfahren

20. Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats kann dem Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb der in Rz 12 bzw. in Rz 16 vorgesehenen Frist ein erläuterndes Positionspapier zur Prüfung durch die Mitglieder der Schiedsstelle vorlegen. Das Positionspapier ist mittels gesicherter elektronischer Datenübermittlung einzureichen. Falls ein Lösungsvorschlag übermittelt wird, ist das Positionspapier gemeinsam mit dem Lösungsvorschlag zu übermitteln. Der Vorsitzende leitet die Positionspapiere nach Eingang beider Positionspapiere oder nach Ablauf der Frist von 60 Tagen nach der Bestellung des Vorsitzenden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher

eintritt, an die anderen Mitglieder der Schiedsstelle und die andere zuständige Behörde weiter.

21. Jede zuständige Behörde kann dem Vorsitzenden der Schiedsstelle ausserdem innerhalb von 120 Tagen nach Bestellung des Vorsitzenden der Schiedsstelle (oder einer anderen im Vorhinein vereinbarten Frist) eine Erwiderung zu dem von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats vorgelegten erläuternden Positionspapier und, gegebenenfalls, zum vorgelegten Lösungsvorschlag, übermitteln. Die Erwiderung ist mittels gesicherter elektronischer Datenübermittlung einzureichen. Der Vorsitzende leitet die Erwiderungen nach Eingang beider Erwiderungen oder nach Ablauf der Frist von 120 Tagen nach der Bestellung des Vorsitzenden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, an die anderen Mitglieder der Schiedsstelle und die andere zuständige Behörde weiter.
22. Sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, werden sachverhaltsrelevante Unterlagen, die den beiden zuständigen Behörden vor Eingang des Schiedsantrags bei ihnen nicht zur Verfügung standen, im Schiedsverfahren nicht berücksichtigt.
23. Die Fristen für Eingaben der zuständigen Behörde an die Schiedsstelle bzw. den Vorsitz gelten als gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag der jeweiligen Frist mittels gesicherter elektronischer Datenübermittlung eingereicht wurde.
24. Die Mitglieder der Schiedsstelle entscheiden über die dem Schiedsverfahren unterliegenden Fragen nach den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens, der damit verbundenen Vereinbarungen der zuständigen Behörden und vorbehaltlich dieser Bestimmungen nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten. Fragen der Abkommensauslegung werden von den Schiedsstellenmitgliedern auf Grundlage der Auslegungsgrundsätze gemäss den Art. 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge entschieden.
25. Wird die Entscheidung der Schiedsstelle den zuständigen Behörden nicht innerhalb der in Rz 13, 18 oder 19 vorgesehenen Frist übermittelt, so können diese die Frist einvernehmlich um höchstens 90 Tage verlängern. Alternativ können die zuständigen Behörden, wenn die Entscheidung der Schiedsstelle nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Rz 13, 18 oder 19 vorgesehenen Frist übermittelt wird, ein oder mehrere neue Schiedsstellenmitglieder gemäss Rz 27 bis 33 berufen und über einen neuen Zeitplan entscheiden.
26. Soweit möglich verwenden die Schiedsrichter Fernkommunikationsmittel, um Diskussionen untereinander und mit den zuständigen Behörden zu führen. Diese Mittel müssen den Sicherheitserfordernissen für vertrauliche Kommunikation gemäss den nationalen Rechtsvorschriften der Schweiz und Liechtenstein entsprechen.

5. Auswahl und Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle

27. Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts. Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar vom Fall betroffenen Personen (und deren Beraterinnen und Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf das Verfahren geben kann.

28. Zum Schiedsstellenmitglied können nur Personen ernannt werden, die nicht bereits in früheren Verfahrensstufen mit dem zum Schiedsverfahren führenden Fall befasst waren. Die zuständigen Behörden ernennen keine aktiven Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes oder ehemalige Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der Vertragsstaaten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Richter und Professoren gelten in diesem Sinne nicht als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.
29. Jede zuständige Behörde bestellt innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem die Terms of Reference festgelegt wurden, ein Mitglied der Schiedsstelle. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen innerhalb von 30 Tagen nach der letzten dieser beiden Bestellungen ein drittes Mitglied aus der Liste der möglichen Vorsitzenden (siehe Rz 30), das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt.
30. Die zuständigen Behörden ermitteln und einigen sich auf mindestens fünf Personen, die geeignet und bereit sind, den Vorsitz einer Schiedsstelle zu übernehmen. Diese Liste ist bei Bedarf von den zuständigen Behörden zu aktualisieren. Die Personen haben die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen (Rz 27 und 28) und dürfen zudem nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzen oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein. Die zuständigen Behörden übergeben den Schiedsstellenmitgliedern die Liste im Anschluss an deren Bestellung.
31. Erfolgt eine Bestellung nicht innerhalb der angegebenen Frist, werden noch nicht bestellte Mitglieder der Schiedsstelle innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags der Person, die den Schiedsantrag gestellt hat, durch die ranghöchste Amtsperson des Zentrums für Steuerpolitik und Steuerverwaltung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestellt, die nicht Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten ist. Die so bestellten Mitglieder der Schiedsstelle müssen der deutschen Sprache mächtig sein.
32. Das Verfahren nach den Rz 29 und 30 gilt mit den notwendigen Anpassungen, wenn ein Mitglied der Schiedsstelle nach Beginn des Schiedsverfahrens aus irgendeinem Grund ersetzt werden muss.
33. Ein Mitglied der Schiedsstelle gilt als bestellt, wenn das von den zur Bestellung des Mitglieds der Schiedsstelle befugten Personen sowie vom Mitglied der Schiedsstelle selbst unterzeichnete Bestätigungsschreiben beiden zuständigen Behörden vorliegt.

6. Übermittlung von Informationen und Vertraulichkeit

34. Jedes Mitglied der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeiter je Mitglied (sowie potentielle Mitglieder der Schiedsstelle, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle erforderlich ist), gelten ausschliesslich für die Anwendung der Art. 25 und 26 des Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten über die Übermittlung und Vertraulichkeit der den Schiedsfall betreffenden Informationen als bevollmächtigte Vertreter der zuständigen Behörde, die sie bestellt hat, oder, wenn sie nicht von einer zuständigen Behörde bestellt wurden, als bevollmächtigte Vertreter beider zuständigen Behörden.
35. Bei der Ernennung einer Person zum bevollmächtigten Vertreter nach Rz 34 stellt die zuständige Behörde eines Vertragsstaats sicher, dass sich die Person schriftlich verpflichtet, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren im Einklang mit den Vertraulichkeitsanforderungen des Abkommens und des anwendbaren Rechts dieses Vertragsstaats zu

behandeln.

36. Die zuständigen Behörden stellen im gegenseitigen Einvernehmen Regeln für die Kommunikation miteinander und mit den Schiedsrichtern auf.
37. Nach Beendigung des Verfahrens hat jedes Schiedsstellenmitglied (einschliesslich etwaiger Mitarbeiter) die erhaltenen Unterlagen der einleitenden zuständigen Behörde zurückzugeben bzw. diese zu vernichten.

7. Organisatorisches

38. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Schiedsstellenmitglieder können sich auf eine andere Arbeitssprache einigen, ohne dass Anspruch auf Übersetzung der Unterlagen besteht.
39. Sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbaren, übernimmt die einleitende zuständige Behörde die Organisation der Durchführung des Schiedsverfahrens und stellt das hierfür notwendige Verwaltungspersonal zur Verfügung (Büro der Schiedsstelle). Sofern es sich nicht um Mitarbeitende der einleitenden zuständigen Behörde handelt, hat dieses Verwaltungspersonal vor Ausübung dieser Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung entsprechend Rz 35 abzugeben.
40. Das Büro der Schiedsstelle organisiert auf deren Wunsch die virtuellen oder persönlichen Treffen und stellt im Falle persönlicher Treffen Räumlichkeiten für die Sitzungen mit entsprechender Ausstattung an einem Ort bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass den Schiedsstellenmitgliedern möglichst wenig Reisezeit und Aufwendungen entstehen. Bei Bedarf können Sitzungen auch in den Räumlichkeiten der anderen zuständigen Behörde ausgerichtet werden. Im Falle virtueller Meetings einigen sich die zuständigen Behörden auf die zu verwendende Plattform.

8. Kosten

41. Sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbaren,
 - a) trägt jede zuständige Behörde, jede Person, die den Fall unterbreitet hat und jede unmittelbar vom Fall betroffene Person selbst die Kosten, die durch ihre Teilnahme an dem Schiedsverfahren entstehen (einschliesslich Reisekosten und Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer Stellungnahmen);
 - b) tragen die beiden zuständigen Behörden zu gleichen Teilen alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren;
 - c) wird das Honorar der Mitglieder der Schiedsstelle auf CHF 1'000 pro Person und Tag für höchstens sieben Tage festgesetzt, sofern die zuständigen Behörden in den „Terms of Reference“ keine abweichende Regelung treffen. Der Vorsitzende erhält ein um 10 Prozent höheres Honorar. Die Erstattung der Aufwendungen der Mitglieder der Schiedsstelle ist auf die Höhe der üblichen Erstattungen für Bedienstete des Vertragsstaates begrenzt, bei dem der Schiedsantrag für die ungelösten Fragen des Falls zuerst eingegangen ist.

9. Nichtergehen eines Schiedsspruchs

42. Teilen die zuständigen Behörden nach Stellung des Schiedsantrags und vor Übermittlung einer Entscheidung der Schiedsstellenmitglieder an die zuständigen Behörden den Mitgliedern der

Schiedsstelle schriftlich mit,

- a) dass sie alle in den Terms of Reference genannten ungelösten Fragen gelöst haben; oder
- b) dass die Person, die den Fall unterbreitet hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückgezogen hat

gilt das Verständigungsverfahren als beendet und es ergeht kein Schiedsspruch.

10. Endgültige Entscheidung und Umsetzung

43. Der Schiedsspruch über die einem Schiedsverfahren unterworfenen Fragen ist durch eine Verständigungslösung innerhalb von 180 Tagen nach der Mitteilung des Schiedsspruchs an beide zuständigen Behörden umzusetzen. Der Schiedsspruch ist endgültig.

44. Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich, ausser in den Fällen, wenn

- a) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person die Verständigungslösung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, ablehnt. In diesem Fall kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht in Betracht. Die Verständigungslösung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar vom Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht alle unmittelbar vom Fall betroffenen Personen innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungslösung an diese Personen alle in der Verständigungslösung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch Gerichte zurückziehen oder alle gegebenenfalls anhängigen Gerichtsverfahren und aussergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungslösung übereinstimmenden Weise beenden, oder
- b) die zuständigen Behörden und die unmittelbar betroffenen Personen sich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Schiedsspruchs auf eine abweichende Lösung einigen.

11. Geltungsdauer der Vereinbarung

45. Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die spätere der nachstehenden Unterschriften erfolgt. Jede zuständige Behörde kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats beenden. Die Beendigung soll am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beendigung folgt. Im Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung laufende Schiedsverfahren sind nach den Regeln dieser Vereinbarung zu Ende zu führen, ausser die zuständigen Behörden einigen sich auf eine andere Vorgehensweise.

12. Anwendbarkeit

46. Diese Vereinbarung gilt für alle Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Art. 25 Abs. 5 des Abkommens, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt werden. Abweichend davon gelten die Rz 6 bis 8 nur für Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach Art. 25 Abs. 1 des Abkommens, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt

werden.

47. Für Verständigungsverfahren, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits eingeleitet sind, legen die zuständigen Behörden den Anfangszeitpunkt gemäss Rz 6 in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Vaduz, den 11. Dezember 2023

Bern, den 7. Dezember 2023

Für die zuständige Behörde des
Fürstentums Liechtenstein

Für die zuständige Behörde der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Bernhard Canete
Steuerverwaltung

Pascal Duss
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF